

## Zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

### Einleitung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützen den Weg zu einem wenigstens europäischen sektorenübergreifenden Emissionshandel ausdrücklich und sehen den nationalen Emissionshandel BEHG als einen Ansatz, diesen Weg zielstrebig zu verfolgen.

Allerdings werden durch den Aufbau und die Ausgestaltung des BEHG diverse Vorteile eines tatsächlichen Emissionshandels ausgehebelt, so dass für diejenigen Unternehmen, die durch das BEHG im internationalen Wettbewerb nicht mehr bestehen können, mögliche Ausweichoptionen nicht vorhanden sind. Daher ist es zwingend erforderlich, einen Schutz für besonders betroffene Unternehmen zu etablieren, um deren Abwanderung zu vermeiden.

Auch ökologisch hätte dies keine Vorteile, da damit ausschließlich Emissionen verlagert und in den meisten Fällen eher noch gesteigert werden, da in den meisten anderen Ländern die Umweltschutzvorschriften geringer sind als in Deutschland. Selbst wenn die Emissionen gleich bleiben oder insgesamt geringfügig sinken, wären die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten einer solchen Strategie wegen massiver deutscher Wohlstandsverluste exorbitant hoch.

Darüber hinaus muss auch der Erhalt des Industriestandortes – selbstverständlich im Einklang mit den europäischen Klimaschutzzielen – ein prioritäres Ziel der Politik sein.

Das bedeutet auch: So lange über einen tatsächlichen Handel von Zertifikaten keine Möglichkeit besteht, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu kompensieren oder über neue Technologien eine Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Betrieb nicht möglich ist, muss eine zielgenaue und umfassende Carbon-Leakage-Verordnung gelten. Bereits heute ist die Deindustrialisierung in Deutschland in vollem Gange. Ohne ein Schutzkonzept wird diese beschleunigt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen daher das Bestreben der Bundesregierung, eine solche Verordnung auf den Weg zu bringen, halten jedoch den hier vorgelegten Entwurf für ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

### Allgemein

Die durch die Orientierung am europäischen Emissionshandel angedachte Anschlussfähigkeit des BEHG an eben dieses System ist ein nachvollziehbarer Ansatz. Gleichwohl ist er hier

schlicht falsch, da durch die gewählte Ausgestaltung des BEHG ein völlig anderes System geschaffen wurde, das einem tatsächlichen Emissionshandel wie dem EU-ETS in vielerlei Hinsicht eher entgegensteht. Daher kann auch die Orientierung der Carbon-Leakage-Verordnung nicht am europäischen Emissionshandel und dessen Carbon-Leakage-Sektorenliste erfolgen, sondern muss eigenständig ausgestaltet werden.

Als branchen- und größenübergreifender Verband haben DIE FAMILIENUNTERNEHMER einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl an Unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass auf Basis von Erfahrungswerten die Orientierung an Sektorenlisten nicht zielführend ist, da bereits an den Produktionsverfahren eines bestimmten Gutes teils erhebliche Unterschiede im Brennstoffeinsatz und der Emissionsintensität zu verzeichnen sind. Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist eine unternehmensindividuelle Prüfung, ob die Kriterien erreicht werden, unumgänglich, um eine tatsächlich zielgenaue CL-VO zu schaffen. Die Carbon-Leakage-Liste des europäischen Emissionshandels für den BEHG zu übernehmen zieht gravierende volkswirtschaftliche Schäden nach sich, da die im BEHG erfassten Unternehmen eben gerade nicht die Ausweichmöglichkeiten haben, die der europäische Emissionshandel bietet. So kann ein Unternehmen eben nicht über die Kompensation – den Kauf von Zertifikaten anderer Marktteilnehmer – die Kosten im Rahmen halten.

Das im Entwurf angedachte nachgelagerte Prüfungsverfahren zur Aufnahme weiterer Sektoren mag für einige Unternehmen ein Strohalm sein, dürfte aber für viele Unternehmen zu spät kommen, da durch vermutlich jahrelange Rechtsunsicherheit und Planungsunsicherheit sowie den Zwang, die finanzielle Last zu schultern, ein kaum aufzuholender Wettbewerbsnachteil entstehen dürfte. Darüber hinaus ist auch das psychologische Signal verheerend: Vermutlich werden nicht wenige Unternehmer auf Grundlage dieser unsicheren Erwartungen und der Frage, ob das Unternehmen je wieder wettbewerbsfähig produzieren kann, aufgeben bzw. abwandern.

Daneben wird die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen dadurch beschränkt, dass die Haushaltsmittel nur unter Vorbehalt bereitgestellt werden. Sollte es sich um das Ziel des Gesetzgebers handeln, die Abwanderung der Industrie aufzuhalten, dann müssen diese Haushaltsmittel auch sicher zur Verfügung gestellt werden.

Um unnötige Abwanderungen und Umstrukturierungen zu vermeiden, muss die Verordnung darüber hinaus auch selbstständige und nicht selbstständige energieintensive Unternehmensteile in die Betrachtung aufnehmen, was im Ansatz, aber nicht vollumfänglich gelungen ist.

Die hier vorgestellte Verrechnung der Entlastung von BEHG-Kosten mit der angenommenen Absenkung der EEG-Umlage und der vom Gesetzgeber unterstellten – aber nicht vorhandenen – gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit konterkariert die Zielstellung der BECV massiv.

Die insbesondere in § 12 und § 13 des BECV-Entwurf verlangten Gegenleistungen und deren Ausgestaltung und Zeitpunkt widersprechen den wirtschaftlichen Realitäten diametral. Hier

muss zwingend nachgebessert werden. Die finale Bewertung ist zwar erst möglich, wenn auch die offenen offensichtlich strittigen Punkte geregelt sind. Gleichwohl wird diese Regelung auch in der besseren Fassung nicht den Anforderungen an eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Weiterentwicklung der Wirtschaft gerecht, sondern schafft eine gewaltige Hürde für jedes Unternehmen, das im internationalen Wettbewerb steht und von hohen Energiekosten betroffen ist. Diese Regelungen dürften der Abwanderung eher Vorschub leisten als diese zu verhindern.

Leider erfüllt auch der nationale Carbon-Leakage-Indikator nicht die Anforderungen, die der Intention einer tatsächlichen Carbon-Leakage-Verordnung gerecht werden könnten.

Im Folgenden erlauben es sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER konkreter auf die diversen Punkte einzugehen.

## Konkretes

### § 2 Begriffsbestimmungen - Absatz 4

Die Berechnung der Bruttowertschöpfung dürfte für viele kleinere, aber gleichwohl vom BEHG stark betroffene Unternehmen, eine nicht unwesentliche bürokratische und somit auch finanzielle Belastung mit sich bringen. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen an, hier eine KMU-freundliche Regelung zu schaffen.

Darüber hinaus wird bereits hier die Betrachtung nach bestimmten Sektoren angelegt. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen an, von einer sektorenbezogenen Betrachtung Abstand zu nehmen und grundsätzlich jedem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, eine Entlastung im Sinne des Gesetzes zu beantragen. Eine Prüfung findet anhand weiterer Kriterien statt, so dass gesichert ist, dass nur Unternehmen die Entlastungen erhalten, die der Intention der Verordnung nach entlastet werden sollen.

### § 3 Zuständige Behörde

Das Umweltbundesamt verfügt über viel Kompetenz und Expertise auf diversen Feldern. Jedoch erscheint eine alleinige Befassung der Behörde im Zusammenhang mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht zielführend. Hier sollten auch volks- sowie betriebswirtschaftliche Expertisen einfließen.

### § 4 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Im § 4 Abs. 2 Satz 1 BECV-Entwurf wurde eine Beschränkung auf die beihilfeberechtigten Sektoren vorgenommen, die aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht zielführend ist. Aus den Reihen unserer Mitglieder ist bekannt, dass eine Abgrenzung von Sektoren der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation nicht gerecht wird. Innerhalb der Sektoren gibt es gravierende Unterschiede. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen daher an, die Einengung der Zulassung zum Prüfverfahren nach Sektoren aufzuheben und eine rein

unternehmensindividuelle Prüfung zuzulassen. Dies würde der tatsächlichen wirtschaftlichen Realität entsprechen. Die Verwaltungskosten würden sich in Grenzen halten, da die meisten Unternehmen in jedem Falle die Prüfung durchlaufen müssten und somit kaum Mehraufwand anfällt. Der relativ kleine Mehraufwand dürfte jedoch zum Erhalt des Industriestandortes beitragen und erscheint somit gerechtfertigt. Zumindest würde für alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, Zugang zu den Entlastungen zu erhalten.

Der § 4 Abs. 4 BECV-Entwurf ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER keine geeignete Lösung, um Planungssicherheit herzustellen und den Industriestandort zu erhalten. Der Ansatz die Beihilfen unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Mittel im Haushalt vorhanden sind, ist unbefriedigend. Zum einen ist nicht festgelegt – sondern nur in der Begründung genannt – welche eben jene benannten Haushaltsmittel sind, wodurch das Risiko besteht, dass diese umgewidmet werden und für die hier festgelegte Entlastung dann die Mittel fehlen. Zum anderen ist es durchaus denkbar, dass durch technologische Sprünge in einigen Bereichen die Einnahmen des BEHG schnell massiv geschmälert werden, wodurch ebenfalls diejenigen Unternehmen, die eben keine Ausweichmöglichkeiten haben, bestraft werden würden. Das entspricht aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER keinesfalls der Intention des BEHG und dieser Verordnung.

Auch eine „nur“ anteilige Kürzung wird dem Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit nicht gerecht.

Darüber hinaus ist der Vorbehalt auch ein negatives Signal an die Unternehmen, da diese ja nicht unwesentlich dafür verantwortlich sind, die Finanzierung des Staates zu stemmen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen daher an, die erforderlichen Mittel jederzeit sicher zur Verfügung zu stellen und dies auch im Text dieser Verordnung niederzuschreiben.

## § 5 Sektorzuordnung

Die in § 5 BECV-Entwurf vorgenommene Sektorzuordnung ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht zweckmäßig und verzerrt den Wettbewerb – wie im Übrigen auch im europäischen Emissionshandel.

Ein hypothetisches Unternehmen könnte alle Kriterien dieser Verordnung erfüllen und dennoch keine Entlastung erhalten, weil es im „falschen“ Sektor erfasst ist. Die Verordnung dient dazu, solche Unternehmen zu schützen, würde aber aufgrund der Sektoreuzuordnung diesen Zweck verfehlen und somit das Ziel nicht erfüllen.

Sollte – wie das der Gesetzgeber annimmt – sich der Großteil der Entlastungen in den in der Anlage benannten Sektoren befinden, so würde es im Umkehrschluss wenige Fälle geben, die außerhalb der Sektoren die Entlastung beantragen könnten. Ergo würden sich sowohl Verwaltungsaufwand als auch das finanzielle Volumen, dass durch eine unternehmensindividuelle Prüfung entstehen kaum erhöhen.

Der Gesetzgeber würde also durch eine unternehmensindividuelle Prüfung in jedem Falle Vorteile generieren, welche die sektorenspezifische Betrachtung jedoch ausschließt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern daher die Streichung der sektorspezifischen Betrachtung und die grundsätzliche Zulassung aller Unternehmen zum Prüfverfahren.

### **§ 6 Anwendung auf selbstständige Unternehmensteile**

Die Regelung des § 6 BECV-Entwurf ist richtig und wichtig und muss im Zweifel sogar noch ergänzt werden.

Es wäre aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER zielführend auch einzelne Produktionsbereiche abzugrenzen, um die energieintensiven Bereiche zu schützen, selbst wenn diese mit anderen Unternehmensbereichen in einem Unternehmen am gleichen Standort zusammengefasst sind. Zum einen würde damit eine Annäherung an den anlagenbasierten ETS erfolgen, die ja im Zeitverlauf angestrebt ist. Zum zweiten würden somit betriebswirtschaftlich unnötige Umstrukturierungsvorgänge vermieden, die darauf abzielen würden, selbstständige Unternehmensteile zu schaffen, um der Regelung gerecht zu werden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen daher an auch die Schaffung von „nicht-selbstständigen“ Unternehmensteilen einzufügen und diese zu berücksichtigen.

### **§ 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle**

Die Mindestschwelle ist im Kontext mit den anderen Regelungen nicht zielführend, da diejenigen, die unter der Schwelle liegen, ohnehin keinen Antrag stellen dürften, da sie aufgrund der Kriterien höchstwahrscheinlich keine Entlastung erhalten werden.

Für alle anderen Unternehmen ist die Schwelle hingegen nur eine bürokratische Hürde im Verfahren.

### **§ 8 Gesamtbeihilfebetrug**

Der § 8 BECV-Entwurf ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER eine Regelung, die dem Ziel des Gesetzes zuwiderläuft. Die Intention des Gesetzgebers ist es ja, Unternehmen zu schützen, deren Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Wettbewerb gefährdet ist. Diese Wettbewerbsfähigkeit wird im Bereich der Energiekosten durch die im internationalen Vergleich extrem hohen Stromkosten und den Bezug von Brennstoffen bestimmt, die unter dieses Gesetz fallen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, die EEG-Umlage mit Steuermitteln zu stabilisieren. Gleichwohl sind die Stromkosten dadurch nicht gesunken, sondern nur nicht weiter gestiegen. Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit über die Stromkosten ist also, wie hier jedoch explizit unterstellt, gar nicht gegeben. Verschlechtert wird die Wettbewerbsfähigkeit nun zusätzlich über die Kosten des BEHG. Die nicht gesunkenen (!) Stromkosten auf der anderen Seite als Verbesserung darzustellen und – je nach Produktionsweise und Brennstoffeinsatz – somit Beihilfen de facto auszuschließen, widerspricht der angeblichen Intention. Über den Daumen gerechnet geht ein Unternehmen im ersten Jahr – selbst wenn es beihilfeberechtigt wäre – durch die hohe Bewertung von Strom selbst dann leer aus, wenn

es zu  $\frac{3}{4}$  mit Gas produziert und nur  $\frac{1}{4}$  Strom nutzt. In diesem Fall müsste das Unternehmen die volle Belastung tragen, da die nicht vorhandene aber fiktiv angenommene Entlastung über das EEG die Entlastung aufzehrt.

Daneben gilt es im Hinblick auf die gesamte Kostenbelastung auch zu beachten, dass der höchstwahrscheinliche Anstieg der Netzentgelte in den nächsten Jahren die Absenkung der EEG-Umlage mindestens teilweise konterkarieren wird, so dass die zusätzliche Kostenbelastung des BEHG keinesfalls durch eine Entlastung beim Strompreis begleitet werden wird.

### § 9 Vorläufiger Beihilfebetrag

Der in § 9 Abs. 2 BECV-Entwurf definierte Selbstbehalt von 250 Tonnen CO<sub>2</sub> ist im Vergleich zum Beispiel zur Energiesteuerentlastung wesentlich zu hoch gewählt. Darüber hinaus handelt es sich um eine mittelstandsfeindliche Gesetzgebung, da dieser Selbstbehalt für einige Konzerne vielleicht ein Tropfen auf den heißen Stein sein mag, für manchen Mittelständler jedoch eine durchaus relevante Summe für zukünftige Investitionen, Lohnerhöhungen, Weiterbildungen o.Ä. ist. Ohne diese Summe wäre nicht nur ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber der größeren Konkurrenz und dem Ausland gegeben, sondern auf Dauer auch eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit zementiert.

Der § 9 Abs. 3 BECV-Entwurf beinhaltet weitere negative Einschränkungen.

Unter Punkt 2 werden Brennstoffe, welche zur Stromerzeugung eingesetzt werden, von der Entlastung ausgeschlossen. In Kombination mit den neuen Regelungen im KWKG dürfte das das Todesurteil der industriellen KWK sein – mit allen volkswirtschaftlichen Folgeeffekten. Gerade in Süddeutschland sind solche Anlagen für die Netzstabilität von zentraler Bedeutung.

Der § 9 Abs. 3 Punkt 3 BECV-Entwurf könnte unter Umständen Schwierigkeiten in der Abgrenzung hervorrufen. Daher muss eine möglichst unbürokratische Regelung festgeschrieben werden. Wenigstens sollte eine umfassende Bagatellgrenze festgelegt werden, um bürokratische Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen. Ein Diskussionsvorschlag von DIE FAMILIENUNTERNEHMER wäre eine Grenze von 10% der Brennstoffe, die nicht abgegrenzt werden muss.

Die in Punkt 6 benannte Andockung an die Sektorenliste wurde bereits in den Ausführungen zu § 5 BECV-Entwurf kritisiert.

Nach einer ersten Prüfung dürfte der hier festgelegte Kompensationsgrad eine relativ starke Schlechterstellung gegenüber der freien Zuteilung des europäischen Systems darstellen, da durch die diversen Einschränkungen und Verrechnungen der BECV am Ende eine im Vergleich zur freien Zuteilung relativ kleine Entlastung entstehen dürfte. Dieser Wettbewerbsnachteil dürfte auf mittlere Sicht jedoch für viele insbesondere mittelständische Unternehmen kaum zu stemmen sein.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern das BMU auf, dies gemeinsam mit den entsprechenden Verbänden zu prüfen und durch eine geeignete Regelung sicherzustellen, dass die Unternehmen, die im BEHG erfasst werden bzw. die Lasten des BEHG zu tragen haben, eine äquivalente Entlastung erhalten werden.

Der Absatz (5) legt die Preise aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz als Berechnungsgrundlage fest. Das ist logisch. DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden jedoch auch hier anregen, ab 2026 eine Integration in den europäischen Emissionshandel zu prüfen und entsprechend sowohl den gesamten BEHG als auch die Schutzmechanismen in den EU-ETS zu integrieren oder als second-best-Lösung ein zweites gleichwohl europäisches System anzustreben.

### **§ 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung**

Der § 10 BECV-Entwurf stellt aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER wie bereits oben angedeutet eine besonders gravierende Verkennung der Realität dar. Hier wird unterstellt, dass durch die Querfinanzierung der EEG-Umlage aus dem Haushalt die Wettbewerbssituation der industriellen Familienunternehmen verbessert worden wäre, wodurch eine Verrechnung mit den hier gewährten Entlastungen logisch wäre. Tatsächlich müssen die deutschen Produzenten jedoch seit Jahren mit den weltweit fast höchsten Strompreisen im internationalen Wettbewerb bestehen. Durch die Finanzierung des EEG aus dem Haushalt wurde nun eine Mini-Entlastung von 0,256 ct/kWh im Vergleich zum letzten Jahr erreicht.

Die hier aufgeführten 1,37 ct/kWh mögen eine rein rechnerisch richtige Größe sein, wobei diese aus den Versäumnissen bei der Reform des EEG der letzten Jahre herrührt, die in der Corona-Krise besonders zu Buche schlägt. Für die von der Krise ebenfalls betroffenen industriellen Familienunternehmen jedoch wirkt diese Rechnung wie Hohn. Sie verspüren eine Entlastung von 0,256 ct/kWh, bekommen jedoch mehr als das 5-fache angerechnet.

Diese Rechnung wird je nach individuellem Stromeinsatz/Brennstoffeinsatz schlicht dazu führen, dass bei vielen Unternehmen – sollten diese überhaupt die ersten Ausschlussmechanismen der hier vorgelegten Verordnung überwinden – der Entlastungsbetrag massiv geschmälert wird bzw. keine Entlastung beansprucht werden kann. Damit agiert der § 10 BECV-Entwurf wiederum gegen die Intention des Gesetzes.

Auch wenn bei vielen energieintensiven Unternehmen sowohl die Befreiung der EEG-Umlage als auch die Entlastung im BEHG sachgerecht und nötig ist, so ist aus Sicht der im EEG nicht entlasteten Industrie die hier vorgeschlagene Regelung im Vergleich zu wenig. Wer bisher die volle Last tragen musste, wird wahrscheinlich eher noch mehr Last zu tragen haben, während die bisher im EEG-entlasteten Unternehmen auch im BEHG mehr Entlastung bekommen. Der Gesetzgeber schafft hier eine Ungleichbehandlung zwischen den Unternehmen, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nicht nur gegenüber ausländischen Wettbewerbern verschlechtert wird, sondern auch gegenüber inländischen Unternehmen und Größenklassen.

Diese „doppelt oder nichts“ Regelung ist keinesfalls akzeptabel. Selbstverständlich kann die Entlastung von EEG-Umlage und BEHG-Kosten zielführend sein, um den Industriestandort zu erhalten. Um die mittelständische Industrie, die familiengeführten Produzenten und auch das Prinzip des fairen Wettbewerbs aufrecht zu erhalten, muss jedoch bei denjenigen, die die volle EEG-Umlage zahlen, eine starke Verbesserung herbeigeführt werden.

### **§ 11 Energiemanagementsystem (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1)**

Die Implementierung eines – wie auch immer gearteten – Energiemanagementsystems ist zielführend. DIE FAMILIENUNTERNEHMER gehen davon aus, dass die allermeisten betroffenen Unternehmen bereits ein solches System haben oder an entsprechend ähnlich zielführenden Audits teilnehmen. Die geringeren Anforderungen ab einem Energieverbrauch von unter 5 Gigawattstunden sind aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER angemessen, die Schwelle 5 GWh scheint jedoch zu niedrig.

### **§ 12 Klimaschutzmaßnahmen**

Der Paragraph § 12 BECV-Entwurf offenbart wiederum eine völlige Verkennung der wirtschaftlichen Realitäten.

Es gibt hier zwar noch offene Punkte. Diese entscheiden jedoch nur darüber, ob die Folgewirkungen dieses Paragraphen „nur“ sehr negativ oder extrem negativ sind.

Ob die aufgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung adäquat ist, lässt sich erst genau bestimmen, wenn die entsprechenden Werte im Gesetz festgeschrieben sind.

Der Zwang, im Abrechnungsjahr bereits einen Großteil des Entlastungsbetrags zu investieren, impliziert die Annahme, dass eben diese Entlastung nicht benötigt wird, um zu überleben, sondern frei für Investitionen zur Verfügung steht. Das ist in vielen Fällen eben nicht so. Die Entlastung ist erforderlich für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

In einigen Fällen – insbesondere bei energieintensiven Firmen, die schon jedes mögliche Potential gehoben haben – ist eine Klimaschutzinvestition nur durch massive Investitionen, mithin dem Austausch der gesamten Produktionsanlage, möglich. Woher diese Gelder nach der Corona-Krise kommen sollen, ist schleierhaft. Zwar darf der Unternehmer eine jetzt getätigte Investition auch in den Folgejahren anrechnen. Ein „Ansparen“ hin zu einer Investition in einigen Jahren ist hingegen nicht denkbar. Das wiederum setzt aber implizit voraus – mit den hier angedachten 4 Folgejahren berechnet – dass das betroffene Unternehmen auf den Entlastungsbetrag nochmal das 4-fache aus Eigenmitteln aufbringen könnte oder alternativ gezwungen wird, dies über Kredit zu finanzieren. Ersteres ist in den meisten Fällen schlicht nicht realistisch, Zweiteres – die Abhängigkeit von Krediten in wirtschaftlich unsicheren Zeiten nach Corona – aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER keinesfalls wünschenswert. Ferner werden so Investitionen, die sich in den nächsten 4-5 Jahren nicht amortisieren, eben nicht mehr betroffen sein.



Daneben stellt sich auch wiederholt die Frage nach Wettbewerbsverzerrungen. Firmen im EU-ETS werden solch einem Zwang nicht unterworfen und erhalten sogar Unterstützung aus dafür vorgesehenen Fonds.

Als wenn dies noch nicht genug wäre, wird die Entlastung erst nachträglich gewährt, so dass die Unternehmen die Klimaschutzinvestitionen auch noch zwangsweise vorfinanzieren müssen, ohne die Sicherheit zu haben, die Entlastung dann auch wirklich zu erhalten.

Hier muss zwingend nachgearbeitet werden.

In Fällen, in denen bestimmte Technologien die einzig möglichen Klimaschutzinvestitionen sind, diese aber noch gar nicht vorhanden sind – man stelle sich beispielhaft eine erdgasbasierte Produktion vor, die mit Wasserstoff als Ersatz betrieben werden müsste – ist die hier vorgeschlagene Regelung schlicht nicht umsetzbar. Damit werden solche Unternehmen „geopfert“. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

§ 12 Abs. 3 BECV-Entwurf stellt eine Alternativlösung dar, die in einigen Fällen greifen dürfte. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese Maßnahme umfänglich zielführend ist, da die Produktbenchmark von einigen Faktoren abhängt. So kann eine CO<sub>2</sub>-intensivere Produktion zum Beispiel zu höherer Qualität und Langlebigkeit führen, was wiederum wünschenswert wäre. Ob diese Regelung wirklich umfassend ihr Ziel erreicht, sollte mindestens in einer Folgenabschätzung geklärt werden. Darüber hinaus dürfte die Berechnung für viele kleinere und mittlere energieintensive Unternehmen durchaus eine bürokratische Belastung bedeuten.

Darüber hinaus spielen in derartigen Industrien mitunter Investitionszyklen von einigen Jahrzehnten eine große Rolle. Dies wird vom gesamten Paragraphen nicht beachtet.

Die bürokratischen Lasten werden dann zusätzlich durch die geforderten Nachweise in **§ 13 Nachweis der Gegenleistungen Absatz 2 und 3 moderat** verschärft.

### **§ 14 Antragsverfahren**

Im § 14 BECV-Entwurf wird das Antragsverfahren geregelt. Die hier geregelte Antragstellung ist ein weiterer Nachteil, da die Unternehmen das gesamte Volumen erstmal über wenigstens anderthalb Jahre vorfinanzieren müssen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Maßnahmen der Gegenleistung für die Beihilfe in Form von Investitionen bereits jahresscharf erbracht werden müssen. Das bedeutet, dass die Unternehmen auch die Investition – sofern diese überhaupt zu stemmen ist – ebenfalls vorfinanzieren müssen.

Die bürokratischen Erleichterungen im Absatz 4, für besonders emissionsintensive kleinere Unternehmen mit weniger als 5 GWh Gesamtenergieverbrauch, sind zu begrüßen, wobei eine höherer Wert aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER angezeigt wäre. Allerdings ist die Voraussetzung, dass die Emissionsintensität die Mindestschwelle um wenigstens 100% übersteigen muss, sehr hoch angesetzt. DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden sich hier ein Abschmelzen dieses Wertes wünschen, da auch bei einer weit weniger hohen Überschreitung die Beihilfe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu Unrecht gezahlt

würde, vielen kleineren Unternehmen aber eine Erleichterung geboten werden könnte. Das wäre durchaus im Sinn einer KMU-freundlichen Carbon-Leakage-Regelung.

### **§ 16 Auskunftsanspruch**

Die hier vorgestellten sehr umfassenden Auskunftsansprüche sind aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER zu umfassend. Verständlich ist, dass die bearbeitenden Behörden die Daten zur Prüfung erhalten müssen. Für die Bewertung der Beihilfen im politischen Raum und deren Rechtfertigung, z.B. vor der europäischen Kommission hingegen, sind aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER auch anonymisierte Daten ausreichend.

Darüber hinaus sollte der Kreise derjenigen, die die Daten erhalten bzw. aus auch anonymisierten Daten Rückschlüsse ziehen können, möglichst gering gehalten werden, da ansonsten auch die für einen fairen Wettbewerb erforderlichen Betriebsgeheimnisse schnell öffentlich zugänglich sind.

### **§ 19 Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung**

Der § 19 BECV-Entwurf stellt insofern einen Lichtblick dar, als dass mit diesem Paragraphen anerkannt wird, dass die dieser Verordnung zugrunde liegende Sektorenliste möglicherweise nicht ausreichend ist, um alle betroffenen Unternehmen zu schützen.

Allerdings dürften die hier beschriebenen Abstimmungsprozesse sowie die Identifizierung weiterer betroffener Sektoren einige Jahre in Anspruch nehmen. Die Hilfe über die Beihilfe dürfte so für viele Unternehmen zu spät kommen.

Dieser hier gut gemeinte Ansatz ist leider nicht zielführend. Wie bereits erwähnt, wäre aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER eine unternehmensindividuelle Prüfung vom 01.01.2021 das Mittel der Wahl, um zielgerichteten Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten und Mitnahmeeffekte zu minimieren.

### **§ 20 Antragsberechtigung**

Grundsätzlich ist der Gedanke des BMU, dass Verbände und Unternehmenszusammenschlüsse für ihre Sektoren deren Beihilfeberechtigung deutlich machen und beantragen können, sehr zu begrüßen. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen jedoch an, nicht nur den größten Interessenverband als Antragsteller zuzulassen, da auch unter Verbänden und Unternehmenszusammenschlüssen durchaus Wettbewerb herrscht. Dieser sollte nicht vom Staat vorentschieden werden.

### **§ 21 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator**

Das BMU regelt hier einen gesonderten nationalen Indikator, der der Verlagerung von Emissionen und produzierenden Unternehmen vorbeugen soll. Das ist grundsätzlich völlig richtig, da es sich eben um ein nationales System handelt und nicht um ein europäisches System.

Allerdings konterkariert Absatz 2 sofort wieder die Sinnhaftigkeit des nationalen Indikators. Im Absatz 2 wird der innereuropäische Wettbewerb per Gesetz heruntergerechnet und zählt somit für das betroffene Unternehmen weniger. Das erweist sich zum einen als sinnlos, da selbstverständlich deutsche Unternehmen mit europäischen Wettbewerbern konkurrieren, und weil durch den europäischen Binnenmarkt dieser Wettbewerb per se härter ist als mit dem außereuropäischen Ausland. Zum zweiten ist logischerweise ebenfalls durch den europäischen Binnenmarkt das Risiko einer Verlagerung von Unternehmen sehr viel höher, da eine Verlagerung in Europa leicht möglich ist.

Aus Gründen der Plausibilität müsste der innereuropäische Wettbewerb in diesem System höher gewichtet werden als der Wettbewerb mit Drittstaaten. Das Bundesumweltministerium widerspricht hier einmal mehr der Intention der Verordnung diametral.

## **§ 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien**

Der § 22 BECV-Entwurf stellt eine nicht unwesentliche Schlechterstellung gegenüber Sektoren dar, die bereits auf der Liste erfasst sind. Dies geschieht über die Rechnung, da durch die Anrechnung zu nur 75% bzw. später 25% der Handelsintensität eine wesentlich höhere Emissionsintensität erreicht werden muss, als in einigen Sektoren, die bereits erfasst sind.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer insgesamt leichteren Verlagerung innerhalb der EU ist das aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht sachgerecht.

## **§ 23 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien**

Der § 23 BECV-Entwurf legt für betroffene Sektoren eine Schwelle des nationalen Carbon-Leakage-Indikators von 0,15 oder eine Emissionsintensität von 1,5 kg CO<sub>2</sub> pro Euro Bruttowertschöpfung fest, um überhaupt in den Genuss einer qualitativen Prüfung zu kommen. Die Argumentation für den § 22 gilt entsprechend für beide Faktoren nahezu 1:1.

Immerhin lassen die nachfolgenden Prüfungskriterien eine gewisse Differenziertheit in der Betrachtung zu.

## **§ 24 Anerkennungsverfahren**

Der § 24 Abs. 1 BECV-Entwurf sollte aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER um einen Zeitraum ergänzt werden, indem Sektoren Anträge stellen können. Da die Marktgegebenheiten sich jederzeit und schnell ändern können, ist zumindest die Handelsintensität nicht festgemauert, so dass ein nur einmaliger Antrag eines Sektors wohl nur auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sein kann. Durch Absatz 2 wird dieser Punkt möglicherweise aufgegriffen. Im Sinne größerer Rechtssicherheit wäre jedoch eine Präzisierung jedenfalls sinnvoll.

## Fazit

Nach Analyse des vorliegenden Verordnungsentwurfes muss leider konstatiert werden, dass der Entwurf der Intention, den Wirtschafts- und Industriestandort zu erhalten und Abwanderung zu vermeiden, nicht gerecht wird. Beginnend mit massiven Einschränkungen des grundsätzlichen Zugangs werden im Anschluss durch diverse Schwellen und Kriterien, durch wirtschaftlich nicht zielführender Definitionen und geradezu prohibitive Erfordernisse für Gegenleistungen immer mehr Unternehmen ausgeschlossen, so dass der Entwurf der Carbon-Leakage-Verordnung, der dazu gedacht ist, Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu schützen, seinen Zweck für einen Großteil der betroffenen Unternehmen nicht erfüllt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützen das Ziel, Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Gleichwohl sollte eine Carbon-Leakage-Verordnung nicht jeglichen – auch positiven Effekt – zunichtemachen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern das BMU daher auf, die BECV komplett neu zu überdenken und sodann ganz neu aufzusetzen.